

Eingeschrieben

An die

Telekom Control Kommission

Mariahilferstraße 77 - 79

A – 1060 Wien

02.02.2009

Antragstellerin: UPC Austria GmbH
Wolfganggasse 58-60
A-1120 Wien

Antragsgegnerin: Telekom Austria TA AG
Lassallestraße 9
1020 Wien

Z 10/07–180**STELLUNGNAHME DER ANTRAGSTELLERIN ZUM ENTWURF EINER
VOLLZIEHUNGSHANDLUNG GEMÄSS §§ 48, 50 TKG 2003**1-fach
1 Halbschrift

EINLEITUNG

In umseits rubrizierter Rechtssache hat die Telekom-Control-Kommission (in weiterer Folge kurz „TKK“ genannt) der UPC Austria GmbH (kurz UPC) im Verfahren auf Erlassung einer Anordnung betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit E-Mail vom 23.12.2008 den Entwurf der Vollziehungshandlung vom 22.12.2008 zur Kenntnis- und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Weiters veröffentlichte die TKK am 23.12.2008 die Dokumente zu Z 5, 8, 10, 11/07 und Z 5/08 zur Konsultation und räumte eine Frist bis zum 02.02.2009 zur Abgabe allfälliger Stellungnahmen zu den Konsultationsdokumenten ein.

STELLUNGNAHME

UPC macht von ihrem Recht auf Stellungnahme hiermit binnen offener Frist Gebrauch und nimmt zum Entwurf der Vollziehungshandlung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme ist einerseits als Input zur Konsultation zu verstehen und andererseits als Parteivorbringen im Verfahren selbst.

Zum besseren Verständnis und auch zur einfacheren Lesbarkeit weist UPC eingangs darauf hin, dass sie in ihrer Stellungnahme der Gliederung der TKK in ihrem Entwurf der Vollziehungshandlung folgt und überall dort, wo sie einen Erklärungs- bzw. Änderungsbedarf ortet, die entsprechende Stelle aus dem Entwurf anführt. Die zitierten Fundstellen beziehen sich jeweils auf die entsprechende Stelle des Bescheidentwurfs.

Festgehalten wird, dass Außerstreitstellungen nur für jene Bestimmungen erfolgen, zu denen UPC ausdrücklich ihre Zustimmung gibt. Hinsichtlich jener Bestimmungen, zu denen UPC nicht Stellung nimmt, die jedoch von ihren Anträgen abweichen, bleibt das Vorbringen in den Anträgen vollinhaltlich aufrecht.

I. ALLGEMEINER TEIL

3.1. Nutzung von TASLen der TA bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner

Ad a) Eingangs hält UPC ausdrücklich fest, dass sie die Einführung von Referenzwerten ausdrücklich begrüßt. Damit ist nunmehr eine Mindestqualität der im Rahmen der Entbündelung geschuldeten Leistung definiert und somit gewährleistet, dass TA eine Realisierung des Abschnitts der TASL zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt schuldet, bei der der tatsächliche Dämpfungswert höchstens dem nach den zitierten Regeln ermittelten Referenzwert entspricht. Dies stellt einen wesentlichen Fortschritt im Hinblick auf die Mindestqualität einer TASL zur bisherigen Regelung dar, da in der Vergangenheit die Mindestqualität überhaupt nicht definiert war.

In diesem Zusammenhang weist UPC jedoch darauf hin, dass sie, im Gegensatz zur Ansicht der TKK, nach wie vor der Meinung ist, dass die beantragten Tabellen des

Standards ETSI TS 101 388 v1.4.1 (2007-08) sogar noch besser geeignet wären, die geschuldete Leistung zu definieren.

Unklar erscheint im Zusammenhang mit dem Referenzwert noch die Frage, wann die TA ihre (KAMA-) Daten dem Entbündelungspartner bekannt zu geben hat. Erst bei der Einmeldung einer Störung durch den Entbündelungspartner oder bereits im Vorfeld ohne Vorliegen einer Störung? Diesbezüglich regt UPC an, dass die TA verpflichtet wird, Zugang zu diesen Daten sicherzustellen. Nach Meinung von UPC kann dies entweder durch die Übermittlung der vorhandenen Dämpfungswerte erfolgen oder durch eine Abfragemöglichkeit der Dämpfung des jeweiligen KVs in Analogie zur Verfügbarkeitsabfrage.

Ad c) Weiters hält der Entwurf fest, dass TA den Zugang zur TASL bzw. zu deren Teilabschnitten grundsätzlich immer im Sinne des Anhangs 2 anzubieten hat. TA wird von ihrer Verpflichtung jedoch dann frei, soweit sie gegenüber dem Entbündelungspartner nachweist, dass weder eine Zurverfügungstellung objektiv möglich ist oder die Netzintegrität nicht im notwendigen Maße aufrechterhalten werden kann. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn TA selbst für die Herstellung der Anbindung des betreffenden Teilnehmers nicht auf freie (bzw. frei gewordene) Teilnehmeranschlussinfrastruktur zurückgreifen kann.

Hier vermisst UPC die Klarstellung, in welcher Art und Weise die TA dem Entbündelungspartner nachzuweisen hat, dass keine freien TASLen zur Verfügung stehen. Dies erachtet UPC jedoch als unbedingt notwendig, da sich TA sonst stets auf die Information „keine freie Teilnehmeranschlussinfrastruktur“ zurückziehen kann.

4.1. Grundsätzliches

UPC erachtet die generelle Einführung einer einheitlichen elektronischen Schnittstelle als sehr positiv. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass diese zwischen TA und UPC bereits in Betrieb ist und bis auf einige Probleme bei der Entstörung auch sehr gut funktioniert. Die generelle Implementierung ab 01.04.2009 wird von UPC begrüßt und geht UPC davon aus, dass die Schnittstelle selbstverständlich, dort wo sie bereits im Einsatz ist, auch bis 01.04.2009 weiter in Betrieb bleibt.

4.4. Planungsrunden

Der Regelung zu den Planungsrunden und insbesondere, dass diese ausschließlich für die HVt-Standorte zur Anwendung kommen, steht UPC positiv gegenüber.

4.4.1. Planungsrunden für Anschaltung an den HVt

Hier weist UPC auf einen Fehlverweis hin. Der letzte Absatz beginnt mit „Für den Streitfall gemäß Punkt 0.....“ Einen Punkt 0 gibt es jedoch nicht, sondern war der frühere Punkt g damit gemeint. Richtigerweise muss es wohl lauten: „Für den

Streitfall gemäß des vorstehenden Absatzes.....“ UPC regt daher die entsprechende Richtigstellung an.

7.2. Information zur Störungseingrenzung und –beseitigung

Hier ist im ersten Absatz bezüglich der Verpflichtung der Auskunftserteilung lediglich die Form der Schriftlichkeit oder per Telefax vorgesehen. Diese Bestimmung ist um die Verwendung der elektronischen Schnittstelle zu erweitern.

Eine von UPC in dieser Bestimmung beantragte Pönale wurde nicht angeordnet. Die Begründung dazu lautet:

„Von der von UPC beantragten Aufnahme einer Pönale in Pkt. 7.2. für den Fall einer Gefährdung ihres Dienstes wurde mangels Sinnhaftigkeit einer derartigen Regelung an dieser Stelle abgesehen. Dass der Entbündelungspartner bei Gefährdung seines Dienstes durch Störungen nicht über ähnliche Druckmittel wie TA verfügt, ergibt sich aus dem Umstand, dass TA Eigentümerin des vom Entbündelungspartner genutzten Anschlussnetzes ist und daher von Störungen, insb. auch von den vom Entbündelungspartner angeführten Massenstörungen, idR in weit größerem Ausmaß betroffen sein wird als der Entbündelungspartner selbst.“

In diesem Zusammenhang dürfte ein Missverständnis vorliegen, weshalb UPC klarstellt, dass es ihr um die Pönalisierung des Falles geht, dass die TA die vereinbarten Informationen nicht fristgerecht liefert und somit die vereinbarten SLAs nicht einhält. Aus diesem Grund regt UPC an, diese Bestimmung unbedingt wieder in den Bescheid aufzunehmen, da widrigenfalls der Entbündelungspartner keinerlei Druckmittel gegenüber der TA hat, die vorgesehenen Fristen einzuhalten.

7.3. Vorabinformation bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz

UPC hält ausdrücklich fest, dass sie diese Bestimmung auf Grund der Erfahrungen in jüngster Vergangenheit sehr begrüßt. Insbesondere die Tatsache, dass TA dem Entbündelungspartner alle strukturellen Veränderungen in der Netzgestaltung, die die Nutzung überlassener TASLs beeinflussen könnten, zeitgerecht vorher mitzuteilen hat und dass der Entbündelungspartner verlangen kann, von TA so gestellt zu werden, als hätte TA keine strukturellen Änderungen im Netz vorgenommen, für den Fall, dass die Mitteilung unterbleibt, erscheint geeignet, im Anlassfall schnell und adäquat reagieren zu können. Zur Klarstellung sollte aber jedenfalls noch eine Mindestfrist für die Bekanntgabe vorgesehen werden, wobei UPC eine Frist von mindestens 6 Monaten vorschlägt. Noch viel Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang auch eine Frist innerhalb der die Telekom Austria den Entbündelungspartner so zu stellen hat, als hätte die Änderung nicht stattgefunden. Da es sich bei diesen Auswirkungen um grobe Auswirkungen für eine größere Menge Kunden handelt, muss diese Frist einen möglichst kurzen Zeitraum umfassen!

7.4. Vorabinformation über die Errichtung bzw. den Einbau von technischen Übertragungseinrichtungen in Schaltstellen zwischen HVt und NAP

Auch diese Bestimmung wird von UPC ausdrücklich für gut befunden. Zusätzlich regt UPC jedoch noch an, dass TA zur genauen Angabe verpflichtet werden möge, welche Übertragungseinrichtungen errichtet bzw. eingebaut werden, damit hinkünftig die Mitteilung der TA an den Entbündelungspartner nicht nur aus der Information „Wartungsarbeit“ besteht.

9.2.1 Akonto-Zahlung

Hier findet sich ein Verweisfehler: statt „Punkt 8a.1“ muss es „Punkt 9.1“ lauten.

9.2.3. Patronatserklärung

Damit, dass die, die Sicherheit fordernde Partei die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen kann, ist UPC grundsätzlich einverstanden. UPC gibt jedoch zu bedenken, dass diese Bestimmung in der derzeitigen Formulierung die Möglichkeit eröffnet, die Patronatserklärung stets abzulehnen und zwar ohne Angabe von Gründen. UPC regt daher an, die Bestimmung dahin gehend abzuändern, dass eine Ablehnung nicht grundlos erfolgen darf, sondern vielmehr ein objektiv wichtiger Grund vorliegen muss.

9.4. Befriedigung

Auch hier regt UPC die Aufnahme einer Klarstellung an, wonach die Inanspruchnahme der Patronatserklärung eine vorherige schriftliche Information an den Entbündelungspartner voraussetzt und die Patronatserklärung erst nach einer 2-maligen Mahnung mit jeweils angemessener Nachfristsetzung und Ankündigung Inanspruchnahme bedient werden darf.

II. ANHANG 2

1. Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der Telekom Austria

UPC begrüßt die ausdrückliche Gleichbehandlung und Gleichstellung zwischen TA und dem Entbündelungspartner in Bezug auf die Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen. UPC ist damit einverstanden, dass für sie dieselben Richtlinien gelten wie für die TA, sofern ihr diese seitens TA bekannt gegeben wurden.

2. Blitz- und Überspannungsschutz

Diese Regelung erachtet UPC, so wie sie seitens der Behörde vorgeschlagen wird, als positiv, da hiermit zum lange diskutierten Thema Blitz- und Überspannungsschutz endlich eine praxisnahe Regelung eingeführt wird. Im Anordnungstext fehlt allerdings die – in der Begründung unter Punkt 4.5.13 der rechtlichen Beurteilung enthaltene –

Klarstellung, dass die Herstellung einer TASL nicht unter Hinweis auf den Blitzschutz verweigert werden darf, wenn die Telekom Austria die relevanten Informationen nicht übermittelt hat.

4.1. Ausführung bzw. Nutzung der TASLen bzw. der Teilabschnitte

UPC steht der Regelung skeptisch gegenüber, dass TA zwar verpflichtet ist, dem Entbündelungspartner die TASLen mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 99,5% im Kalenderjahr zu überlassen, dass jedoch dieses SLA im Falle der Nichteinhaltung keine Pönale nach sich zieht. Da eine verpflichtend vorgesehene Verfügbarkeit ohne Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung eine zahnlose Regelung ist, regt UPC, so wie auch beantragt, an, im Falle der Verfehlung der Verfügbarkeit eine entsprechende Pönale in Anhang 8 anzuordnen.

4.2. Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Unter dieser Überschrift findet sich die Bestimmung, wonach Änderungen der konkreten Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts (einschließlich der Umstellung von einem hochbitratigen System auf ein anderes) der TA unaufgefordert spätestens mit Beginn der (geänderten) Nutzung bekannt zu geben sind.

Auf Grund dieser Bestimmung ist jedoch unklar, in welcher Form die Änderung der Nutzungsart durch den Entbündelungspartner gemeldet werden soll. Im Speziellen für den Fall, dass der Entbündelungspartner die Nutzungsart ohne Zutun der TA ändert – also dann, wenn die Nutzungsart ohne Änderung des Übergabepunktes stattfindet.

UPC regt daher eine Lösung dieser Frage in dem Sinne an, dass eine Änderung zwischen den Übertragungssystemen im Sinne der Punkte V. und VI. vom Entbündelungspartner nicht an TA gemeldet werden muss, wenn sich dadurch der Übergabepunkt nicht ändert. Darüber hinaus ist die im Anhang 8 für den Fall des Verstoßes gegen die Informationspflicht bei Änderungen der konkreten Nutzungsart nach Meinung von UPC ungerechtfertigt hoch. Vgl. hierzu auch die näheren Ausführungen unten.

Ad c) Die seitens der RTR angeordneten Prüfungsverfahren zur Netzverträglichkeit hält UPC für praktikabel und gut umsetzbar.

4.5. Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit sowie Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort

Diese Regelung ist neu in den Entwurf aufgenommen worden und legt fest, dass der Entbündelungspartner bei TA eine Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit einer bestimmten TASL bzw. auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort beantragen kann. Dabei werden dem Entbündelungspartner seitens TA die Bandbreiten mittels einer Ampelsystematik bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang weist UPC darauf hin, dass vollkommen unklar ist, was diese Ampelsystematik bedeutet und auf Grundlage welcher Kriterien sich deren

Ergebnisse zusammensetzen. Weiters ist auffällig, dass nicht definiert ist, innerhalb welcher Fristen TA dem Entbündelungspartner die entsprechenden Ergebnisse liefern muss und wie sich die Kosten für eine derartige Abfrage zusammensetzen bzw. wer diese zu tragen hat. Auch vermisst UPC eine Bestimmung dahin gehend, wie TA den Nachweis zur Richtigkeit ihres Ampelsystems erbringen kann, wenn ein Entbündelungspartner das Ergebnis anzweifelt.

UPC regt daher an, noch folgende offene Fragen zu Punkt. 4.5. im Bescheid zu beantworten und entsprechende Anordnungen zu treffen:

- was ist das Ampelsystem?
- auf welcher Grundlage setzen sich die Ergebnisse des Ampelsystems zusammen?
- Innerhalb welcher Frist hat TA nach Abfrage durch einen Entbündelungspartner die Antwort zu erteilen?
- wer trägt die Kosten der Abfrage und wie setzen sich diese zusammen?

III. Anhang 4

1.1. Vorvereinbartes Umschaltezeitfenster – Umschalteterminvereinbarung

Nach dieser Bestimmung übermittelt TA dem Entbündelungspartner einen HVt-Stundenplan, dessen Änderungen dem Entbündelungspartner mindestens sechs Wochen im Vorhinein bekannt zu geben sind. Sollte ein HVt gemäß dem jeweils gültigen HVt-Stundenplan nur einmal in der Woche besetzt sein und fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird TA den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen.

UPC ist mit dieser Bestimmung grundsätzlich einverstanden, regt jedoch dringend an, dass seitens der RTR ergänzend die Bestimmung aufgenommen wird, wonach TA verpflichtet ist, jährlich einen neuen HVt-Stundenplan pro Kalenderjahr zu errichten, der die Feiertage des folgenden Jahres berücksichtigt und der seitens TA spätestens Anfang Dezember eines jeden Jahres an die Entbündelungspartner zu verschicken ist. Dies ist unbedingt notwendig, damit der Entbündelungspartner die konkreten Umschaltezeitfenster kennt, weiß wann der jeweilige HVt durch die TA besetzt ist und die Informationen entsprechend in seine Systeme einspielen kann, um so entsprechend planen und automatisierte Abläufe einführen zu können.

1.3. Antwort von TA

Die für die Antwort der TA vorgesehenen Fristen – insbesondere die bis 31.3. vorgesehenen 5 Arbeitstage – sind zu lang. Der Entbündelungspartner benötigt die Antwort der TA jedenfalls spätestens nach 3 Arbeitstagen, um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie etwa Erstellung der Kundeninformation über das von der TA bestätigte UZF sowie Modem-Versand an den Kunden durchführen zu können.

Ad a) Im Gutfall besteht die Antwort von TA in einer Bestätigung der Bestellung, wobei die Bestätigung bestimmte Angaben enthalten muss. Zusätzlich zu den bereits definierten Angaben regt UPC als zusätzliche Angabe an, dass TA dem Entbündelungspartner im Gutfall den Referenzwert der Dämpfung der entsprechenden Kabelausmündung übermittelt. Damit wäre gewährleistet, dass der Entbündelungspartner im Besitz des relevanten Referenzwertes ist und somit über die Zeit bereits eine große Anzahl an Referenzwerten beim Entbündelungspartner verfügbar ist.

Weiters sieht der Entwurf schon jetzt vor, dass die Bestätigung der Bestellung die Angabe enthalten muss, ob eine Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist. Dazu weist UPC darauf hin, dass eine solche Angabe mittels ESI-Schnittstelle derzeit nicht verfügbar ist und diese Information auch bisher nicht übermittelt wurde. Insofern ist entsprechend Vorsorge zu tragen, dass diese Information mittels elektronischer Schnittstelle übermittelt wird.

Darüber hinaus regt UPC in Umsetzung der eingeführten Mindestqualität einer entbündelten TASL an, dass auch der Referenzwert der entsprechenden TASL bzw. des dahinter liegenden KVs im Rahmen der Gutfall-Antwort übermittelt wird.

Ad b) Der Entwurf sieht vor, dass die Antwort von TA im Schlechtfall auch die Mitteilung zu enthalten hat, welche alternativen Leistungen bzw. welche alternativen Bereitstellungszeiten realisierbar wären. Die Mitteilung ist als verbindliches Alternativangebot zu werten.

Diese Bestimmung – die sich auch bisher schon in der Entbündelungsanordnung befunden hat und die bis jetzt in der Praxis nicht gelebt wurde – wirft für UPC einige Fragen auf. Insbesondere ist vollkommen unklar, wie ein Alternativangebot aussehen könnte, da UPC bei einer Ablehnung der Neuherstellung keine Alternative bekannt ist.

1.4. Abgeltung des Arbeitsaufwands / Weiteres

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Entbündelungspartner TA für die Bearbeitung einer Bestellung ein dem Aufwand angemessenes Entgelt (Anhang 8) zu zahlen hat.

Diese Bestimmung lehnt UPC ausdrücklich ab, da sie im Ergebnis bedeutet, dass der Entbündelungspartner nicht nur das monatliche Nutzungsentgelt für die TASL zu bezahlen hat, sondern auch für die Bearbeitung der Bestellung ein Entgelt zu zahlen hat. Obwohl diese Regelung schon in der bisherigen Entbündelungsanordnung enthalten war, lehnt UPC die Regelung ab: Tatsächlich ist der Aufwand für die Bearbeitung der Bestellung in den Herstellungsentgelten beinhaltet. Ein solches separates Bearbeitungsentgelt wurde in der Praxis weder von der TA verrechnet noch von UPC bezahlt. Konsequenterweise ist der gesamte Punkt 4 zu streichen.

2.1. Bereitstellungsfristen und –termine

Diese Bestimmung sieht ua. vor, dass TA dafür Sorge zu tragen hat, dass

kontinuierlich innerhalb des Zeitraums zwischen dem frühesten zulässigen Bestelltermin und der spätesten Realisierungsfrist (...) mindestens ein Umschalzeitfenster liegt. UPC ist mit dieser Regelung grundsätzlich einverstanden, fordert jedoch, dass dieser Umstand auch entsprechend im Stundenplan der TA hinterlegt ist, sodass angeordnet werden möge, dass der Stundenplan der TA dieses Kriterium verpflichtend erfüllt.

2.2. Bereitstellungsverfahren

In diesem Punkt sieht der Entwurf vor, dass Auslöser der Umschaltung ein telefonischer Kontakt zwischen dem Entbündelungspartner und dem TA-Techniker am Standort des HVt bzw. der Schaltstelle ist.

Dazu führt UPC aus, dass diese Vorgehensweise in der Praxis nicht statt findet und seitens UPC auch nicht gewünscht ist. Vielmehr gibt es bei der TA ein Auftragsmanagement, bei dem die Geschäftsfälle angemeldet werden. In weiterer Folge bestätigt TA die Umschaltung. UPC regt daher an, diese Regelung dahingehend zu modifizieren, dass der Kontakt ausschließlich zwischen dem Entbündelungspartner und dem Auftragsmanagement der TA statt findet. Die Sicherstellung eines Servicelevels von mindestens 80/30 (80% der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden beantwortet) muss gewährleistet werden und der entsprechende Geschäftsfall muss kompetent abgearbeitet werden können. Damit fordert UPC lediglich eine Verpflichtung der TA, wie sie auch dem Entbündelungspartner im Bescheidentwurf unter Anlage B zu Anhang 7, Pkt. 3.1., selbst auferlegt wird.

Weiters enthält Punkt 2.2. in seinem vorletzten Absatz folgende Bestimmung: „Löst der Entbündelungspartner im Umschalzeitfenster die Umschaltung nicht aus, wird der Auftrag um eine Woche verschoben, erfolgt neuerlich keine Auslösung, wird der Auftrag storniert.“

Diese Regelung ist durchaus sinnvoll und wird von UPC begrüßt. Dennoch fordert UPC, dass diese Verschiebung um eine Woche dem Entbündelungspartner seitens TA jedenfalls über die elektronische Schnittstelle einzumelden ist.

2.3. Gleichzeitige Portierung der Rufnummer

Hier ist UPC vor allem mit dem zweiten Absatz sehr zufrieden und möchte diesen explizit als äußerst positiv hervor streichen! Dabei handelt es sich um eine sehr praxisnahe Lösung im Interesse des Kunden.

2.5. Terminänderungen und Stornierungen von bestellten Zugängen zu TASLen

Diese Bestimmung sieht vor, dass TA berechtigt ist, für Stornierungen Stornokosten gemäß Anhang 8 zu verrechnen. Diese Bestimmung wird von UPC abgelehnt, weshalb angeregt wird, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Nähere Ausführungen dazu folgen in der Stellungnahme zu Anhang 8!

IV. ANLAGE A ZU ANHANG 4: PROZESSE UND KOMMUNIKATION

1. Zeitliche Rahmenbedingungen

Ad b) Wie bereits oben ausgeführt, erachtet UPC die Frist von 5 Arbeitstagen (bis 31.03.2009) bzw. 3 Arbeitstagen (ab 01.04.2009) für die Auftragsbestätigung als zu lang. Der Entbündelungspartner muss intern organisatorische Vorbereitungsarbeiten treffen, wie z.B. den Modemversand und die Information des Kunden, für die er die entsprechenden Informationen der TA benötigt. UPC regt daher an, diese Frist unter Berücksichtigung der angeführten Gründe angemessen zu verkürzen und jedenfalls nicht länger als 3 Arbeitstage dafür vorzusehen. Nach den praktischen Erfahrungen von UPC kann die TA diese Frist leicht einhalten, weshalb sie auch in der Anordnung entsprechend zu kürzen ist.

1.1. Ergänzende Rahmenbedingungen für Umschaltungen

Nach dem zweiten Absatz dieser Regelung wird TA das Recht eingeräumt, Umschalteaufträge mit zeitfensterabhängigen Umschalteterminen, die weniger als 8 Arbeitstage (bis 31.03.2009) bzw. ab 01.04.2009 weniger als 6 Arbeitstage von der Bestellung entfernt liegen, sanktionslos, aber entgeltfrei zu stornieren. Dazu regt UPC an, dass diese Stornierungen von TA auch über die elektronische Schnittstelle rückgemeldet werden müssen, da der Entbündelungspartner Kenntnis vom Storno haben muss.

2.2. Rückmeldungen von Statusinformationen

Unterhalb der Tabelle für die Verzögerungs- und Stornogründe findet sich die Bestimmung, wonach neben den vorstehend angeführten fix definierten Begründungen, weitere Verzögerungsgründe / Stornomeldungen, welche sich im Zuge der administrativen Bearbeitung durch TA ergeben, dem Entbündelungspartner mittels Freitext übermittelt werden.

Dazu hält UPC ausdrücklich fest, dass dies in der Praxis nicht der Fall ist und mit der TA im Rahmen des Projekts ESI auch anders besprochen und vereinbart wurde.. Tatsächlich sind die Gründe fix definiert. Im Freitext finden sich lediglich nähere Begründungen zu den fix definierten Gründen oder detailliertere Beschreibungen des Problems. UPC regt daher an, dies klarzustellen und entsprechend dem übereinstimmenden Parteienwunsch anzuordnen, dass jedenfalls einer der fix definierten Gründe angegeben sein muss und der Freitext lediglich der näheren Begründung dient.

V. Anhang 5 – Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL

4.5. Kündigung des physischen Zugangs

Unter diesem Punkt ist vorgesehen, dass bei einer Kündigung ua. die TASL-Nummer anzugeben ist. UPC regt an, die Angabe der TASL-Nummer zu streichen, da ein physischer Standort über keine TASL-Nummer verfügt und diese Angabe bei der Kündigung der physischen Kollokation irrelevant ist.

VI. Anhang 6 – Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

3.4. Passive Übergabe

Diese Bestimmung enthielt in den Anträgen bisher folgende Regelung: *„Unabhängig davon, wer die Verlängerung des Verbindungskabels vornimmt, liegt sowohl der Anschluss wie auch die Verantwortung für die Erhaltung dieses Kabels (...) bei der Telekom Austria.“*

Im nun mehr vorliegenden Entwurf fehlt diese Bestimmung, sodass die Verantwortlichkeit für das Weiterführungskabel nicht mehr explizit bei der TA liegt. UPC regt an, diese Bestimmung wieder in den Bescheid aufzunehmen oder zumindest bekannt zu geben, welche Überlegungen zu dieser Streichung geführt haben.

4.1. Weiterführungskabel Entbündelungspartner – Kabelabschlusseinrichtung

Die Bestimmung des 2. Absatzes (*„Sind keine freien Einführungsöffnungen.....angegeben.“*) ist aus Sicht von UPC nicht so formuliert, dass daraus ersichtlich wäre, was der Sinn dieser Bestimmung ist. UPC regt daher an, die Bestimmung verständlicher zu formulieren oder zumindest die Intention darzulegen, da für UPC nicht nachvollziehbar ist, was damit geregelt werden soll.

7. Nutzungsregelungen, Instandhaltung

Die Bestimmung, wonach im Kollokationsraum nur Einrichtungen untergebracht werden dürfen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung erforderlich sind, Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie jedoch nicht, wird von UPC, wie auch schon in ihrem Antrag dargelegt, abgelehnt.

Dies wird damit begründet, dass der Entbündelungspartner in den Kollokationsraum eigene Infrastruktur einbringt und auch einen eigenen PoP errichtet. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Entbündelungspartner in der Nutzung seiner eigens geschaffenen Infrastruktur auf den Zugang zur TASL eingeschränkt sein soll. Die Begründung, dass eine weitergehende Verwendungsmöglichkeit nicht von dem zugrunde liegenden Marktanalysebescheid gedeckt sei, vermag nicht zu überzeugen: in der Praxis ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit, eine bestehende Kollokation zum Beispiel für die Realisierung einer Glasfaseranbindung für einen Kunden zu verwenden, die nicht mehr Platz in Anspruch nimmt und auch keine geänderten Rahmenbedingungen zur Folge hat. Dennoch wird diese Verwendungsmöglichkeit von der TA regelmäßig mit Verweis auf die Nutzungsregelungen einer Kollokation abgelehnt. Tatsächlich ist aber der Schutz der TA durch die vorgesehene Maximalfläche einer Kollokation in Abhängigkeit von der Dimensionierung des Verbindungskabels ausreichend gewährleistet. Eine zusätzliche Einschränkung der Verwendungsmöglichkeiten des Entbündelungspartners stellt einen Eingriff in das wirtschaftliche Eigentum dar und ist damit überschießend.

8.3 Annahme des Angebots

c) UPC weist darauf hin, dass durch die von der TTK vorgenommene Streichung der von UPC beantragten mietvertraglichen Regelungen im Rahmen des Anhang 6 in Kombination mit Punkt 8.3 eine Foreclosure-Möglichkeit der TA besteht: durch die Verweigerung eines Mietvertrags kann die TA die Entbündelung des Entbündelungspartner verzögern bzw. im Extremfall sogar nachhaltig verhindern. UPC weist deshalb noch einmal auf ihre Rechtsansicht hin, dass die beantragten mietvertraglichen Regelungen als essential facility durchaus von der Anordnungsbefugnis der TTK gedeckt sind.

VII. ANHANG 7 – Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen

1. Allgemeines

Hier sind im letzten Satz des ersten Absatzes die Worte „bzw. Anhangs 6 Anlage A (Pkt. 9)“ zu streichen. Dabei handelt es sich um einen Fehlverweis, der wohl darauf zurückzuführen ist, dass die von UPC beantragte Anlage A zu Anhang 6 gestrichen wurde.

2. Verfahren bei Störungen

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass UPC das aktuelle TA Störungsformular als Anlage ./1 dieser Stellungnahme beilegt. Befüllt wird das Formular seitens des Entbündelungspartner mit den Kunden- und Leitungsdaten sowie den Störungsgründen. Weiters mit der Störungsbeschreibung, wobei die Störungsursache und die Detailbeschreibung eingesetzt werden.

Es wird zwischen 3 Störungsklassen unterschieden, weshalb das Kapitel „Verfahren bei Störungen“ um diese anderen Störungsklassen zu ergänzen ist, um klarzustellen, dass auch diese von der Entstörungsverpflichtung erfasst sind:

- Herstellungsstörung: diese ist mit einem Freitext gegebenenfalls näher zu definieren;
- Leitungsunterbrechung: diese kann mit Messwerten in Metern und einem daraus logisch abgeleiteten Fehler näher beschrieben werden;
- Leitungsqualität: hier sind die Fehlerbeschreibungen entsprechend dem messtechnisch ermittelten Fehlerbild auszuwählen.

Aus Sicht von UPC sollten aufgrund dieser – auch faktisch gelebten – Differenzierung von Störungen die Überschriften der Unterpunkte 2.2., 2.4., 2.5., 3.3. und 3.4. jeweils um die Klarstellung „Leitungsqualität“ ergänzt werden.

Mit allen diesen Störungsgründen kann immer die Option „Wiederholungsstörung“ ausgewählt werden, sofern die Störung nach der ersten Einmeldung von TA nicht

behooben wurde. Weiters besteht die Möglichkeit im Rahmen der Entstörung eine Änderung des Übergabepunktes zu beantragen.

Zusätzlich ist in der Meldung noch erfasst, welches SLA der Kunde bei TA hat. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Einmeldung über die elektronische Schnittstelle dieselben Daten enthält.

Weiters legt UPC dieser Stellungnahme als Anlage ./2 ein seitens UPC überarbeitetes Formular vor, in welchem zur Beschreibung der Leitungsqualität die Dämpfung Down bzw. Up seitens des Entbündelungspartners eingetragen werden kann. Auch im Entstörungsteil, der von TA auszufüllen ist, wurde das Formular in Entsprechung der neu vorgesehenen Leitungsqualität um die Dämpfungswerte ergänzt.

Mit diesem geänderten Formular wäre gewährleistet, dass jeweils die Dämpfungswerte zwischen TA und Entbündelungspartner ausgetauscht werden. UPC regt daher an, die Anlage ./2 als Standardformular für die Störungsmeldung anzuordnen.

2.1. Einmelden von Störungen

Diese Bestimmung sieht vor, dass TA für Störungen im Sinne dieser Anordnung eine eigene Störungsnummer einrichtet, unter der Störungen telefonisch durch den zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr gemeldet werden können.

Diese telefonische Störungsmeldung ist neu und wird von UPC als sehr positiv erachtet. Bisher war es nämlich so, dass TA darauf bestanden hat, dass der Entbündelungspartner ein unterschriebenes Fax sendet.

In Bezug auf die Angabe von Informationen, die der Entbündelungspartner der TA bei der Störungsmeldung zu übermitteln hat, findet sich ua. die Regelung: „Gegebenfalls Termin beim Teilnehmer“. Bei diesem Termin kann es sich aus Sicht von UPC wohl nur um den **Wunschtermin** des Endkunden handeln, da dem Entbündelungspartner der Terminplan der TA unbekannt ist. UPC erachtet diesen Punkt generell als nicht durchführbar, sondern ist vielmehr der Ansicht, dass die TA den Termin selbständig mit dem Teilnehmer vereinbaren muss. UPC regt daher die Streichung dieser Bestimmung an. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass UPC bereits jetzt über die elektronische Schnittstelle an die TA einmeldet, wenn sie der Ansicht ist, dass die TA aufgrund des messtechnisch festgestellten Fehlers mit dem Teilnehmer einen Termin vereinbaren soll.

Weiters ist die Angabe folgender Information vorgesehen: „Vom Entbündelungspartner gemessene Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen und anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für TA nachvollziehbar sind.“ Diese Information erachtet UPC für sehr zielführend und geht sogar noch einen Schritt weiter, indem UPC der TA zusätzlich gerne auch die Leitungslängen (von der Kollokation zum Kunden und umgekehrt) bekannt gibt, um die Störungseingrenzung zu erleichtern, wenn diese

vorhanden sind. Telekom Austria sollte im Gegenzug verpflichtet werden, die Informationen des Entbündelungspartners auch tatsächlich bei der Störungsbehebung zu verwerten.

2.2. Ermittlung des Referenzwertes

Hier sieht der Entwurf vor, dass TA ehe baldigst, längstens aber innerhalb eines Arbeitstages nach Erhalt der Störungsmeldung dem Entbündelungspartner die Dämpfungswerte mitzuteilen hat. In diesem Zusammenhang erachtet es UPC als zweckmäßig, wenn TA den Dämpfungswert nicht erst nach Erhalt einer Störungsmeldung übermittelt, sondern bereits vorab. Die Information über konkrete Referenzwerte führt auch zu einer deutlichen Aufwandserleichterung bei der Telekom Austria, weil der Entbündelungspartner nur mehr Störungen einmeldet, die tatsächlich eine Störung im Sinne des Anhangs 7 darstellen. In diesem Sinne regt UPC eine Änderung der Anordnung an, dass der Zugang des Entbündelungspartners zu vorhandenen Referenzwerten sichergestellt wird. Nach Meinung von UPC könnte dies etwa durch die periodische Übersendung einer aktuellen Liste oder dem Zugang zu einer entsprechenden Datenbank erfolgen. Der unmittelbare ex ante Zugang des Entbündelungspartners zu den relevanten Referenzwerten ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung absolut notwendig!

Außerdem muss die vorgesehene Maximalfrist von einem Arbeitstag drastisch gekürzt werden, weil es bei „Konsum dieser Maximalfrist“ durch Telekom Austria zu einer Ungleichbehandlung des Entbündelungspartners kommt: während die Telekom Austria Entstörungen ihrer eigenen Kunden nämlich innerhalb der – auch im Bescheidentwurf unter Punkt 4 von Anhang 7 vorgesehenen – Entstörfrist von einem Arbeitstag durchführt, braucht die Entstörung bei Ausreizen der Maximalfrist doppelt so lang! Dies führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung, die nur durch eine deutliche Reduktion der Maximalfrist, innerhalb der entschieden wird, ob überhaupt eine Störung vorliegt, erreicht werden kann. UPC schlägt vor, diese Frist auf eine Stunde zu verkürzen.

2.3. Vergleichbarkeit

Die verpflichtende Durchführung eines gemeinsamen Messtermins für den Fall, dass eine Anordnungspartei die Vergleichbarkeit des von der anderen Anordnungspartei gemessenen Dämpfungswertes bezweifelt, erachtet UPC für sehr gut. Die Regelung entspricht der wiederholten Forderung von UPC nach gemeinsamen Messterminen.

UPC vermisst in dieser Bestimmung jedoch die Festlegung von Fristen, innerhalb der ein solcher Messtermin zwingend durchzuführen ist, sowie Rechtsfolgen für den Fall, dass eine Anordnungspartei die Durchführung eines gemeinsamen Messtermins verweigert. Als Frist für die Abhaltung eines nachgefragten gemeinsamen Messtermins sollten – entsprechend der auch in Punkt 3.3 vorgesehenen Frist – 3 Arbeitstage angeordnet werden.

Auch zur Kostentragung für gemeinsame Messtermine ist nichts vorgesehen. Diesbezüglich schlägt UPC vor, anzuordnen, dass jede Anordnungspartei ihre Kosten eines solchen Messtermins selbst trägt.

2.4. Vorliegen einer Störung

Als äußerst positiv streicht UPC die Regelungen hervor, wonach TA erstmals explizit zur Korrosionsbehebung und auch zum Rückgriff auf eine allenfalls vorhandene Betriebsreserve verhalten wird.

2.5. Behebung der Störung

Nachfolgend zitierte Bestimmung bedarf nach Meinung von UPC einer näheren Erklärung: „Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erfolgt nur eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen.“

UPC ist in diesem Zusammenhang nicht klar, ob damit lediglich die hochbitratigen TASLs des Entbündelungspartners (bei der Multi-TASL Realisierung von Produkten) oder Massenstörungen gemeint sind. In der bisherigen Praxis war es so, dass UPC für jede TASL eine eigene Störung gemeldet hat und für jede einzelne TASL eine Antwort von der TA zurück erhalten hat.

UPC regt an, bei Multi TASL Produkten nur eine Störung unter Angabe aller betroffenen TASLs zu melden. Dies kann für die Telekom Austria kein Problem darstellen, da sie aufgrund der eingesetzten Systeme auch adressbezogen arbeiten kann. Dies ergibt sich für UPC daraus, dass die Telekom Austria bei Störungsmeldungen des Öfteren die Rückmeldung gegeben hat, dass an der jeweiligen Adresse bereits eine Störung gemeldet wurde.

Weiters erachtet UPC folgende Bestimmung als erklärungsbedürftig: „Kann Telekom Austria bei Vorliegen einer Störung dem Entbündelungspartner im Einzelfall nachweisen, dass die Entstörung aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, faktisch unmöglich ist, gilt die TASL ab diesem Nachweis als nicht mehr gestört.“

Auf Grund der gewählten Formulierung ist UPC unklar, welche praktischen Fälle unter diesen Tatbestand zu subsumieren sind. UPC steht auf dem Standpunkt, dass TA dem Entbündelungspartner den Referenzwert jedenfalls bekannt zu geben hat, auch wenn sie vermeint, eine Störungsmeldung sei ungerechtfertigt erfolgt. Weiters ist vollkommen unklar, wie der Nachweis seitens TA zu erfolgen hat bzw. wo dieser angefordert werden kann. Auch sind für einen derartigen Fall die Rechtsfolgen nicht definiert. Denn es kann wohl nicht sein, dass eine TASL tatsächlich gestört ist, de iure wegen faktischer Unmöglichkeit jedoch als nicht gestört gilt, aber der Entbündelungspartner weiter für die TASL zu zahlen hat. In einem solchen Fall muss dem Entbündelungspartner auch während einer aufrechten Mindestvertragsdauer zumindest ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden. Weiters wäre interessant zu wissen, wie TA in einem solchen Fall mit ihren eigenen Kunden verfährt, um eine Gleichbehandlung sicher zu stellen.

3.1. Behebungsaufwand

Zum einen sieht UPC in dieser Regelung ein Machbarkeitsproblem, solche Fälle in den Systemen abzubilden und zum anderen läuft man in eine Beweisproblematik: Für UPC ist im Einzelfall nicht eindeutig zu klären, ob die Schuld für eine nicht durchgeführte Entstörung tatsächlich beim Kunden oder der Telekom Austria liegt. In der Praxis stellen sich die Fälle, in denen Entstörungen (genauso wie Herstellungen) aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hätte, nicht durchgeführt werden, immer problematisch dar: die Telekom Austria behauptet etwa, der Kunde wäre nicht vor Ort gewesen und der Kunde beteuert, dass er den ganzen Tag vergeblich gewartet hätte. Tatsächlich ist es im Endeffekt so, dass der organisatorische Aufwand festzustellen, wen die Schuld trifft, den Aufwand des (angeblich) frustrierten Aufwands übersteigt. Somit ist zusätzlich zu den faktischen Problemen auch die Wirtschaftlichkeit dieser Bestimmung zweifelhaft, da davon auszugehen ist, dass der Verwaltungsaufwand das erzielbare Entgelt wohl nicht selten erheblich übersteigen wird. Diese Regelung wird von UPC daher abgelehnt.

3.2. Monatliches Entgelt

UPC begrüßt diese Regelung, vermisst jedoch eine Anordnung, wie diese Regelung umzusetzen ist. UPC regt daher an, die Bestimmung dahin gehend zu ergänzen, dass TA verpflichtet ist, die entsprechenden Beträge selbständig bei der nächstfolgenden Rechnung in Abzug zu bringen.

3.4. Störung nicht im Verantwortungsbereich einer Partei

Liegt eine Störung nicht im Verantwortungsbereich einer Anordnungspartei, wie dies z.B. im Bereich von Hochspannungskabeln der Fall ist, regt UPC an, dass in diesem Fall jede Anordnungspartei ihren Aufwand selbst trägt.

VIII. ANLAGE A ZU ANHANG 7

1. Service Levels

In der Tabelle wird eine Reparaturzeit „*ab Eingang Störungsmeldung per Fax*“ vorgesehen. UPC weist darauf hin, dass das vorgesehene Fax durch „**elektronische Schnittstelle**“ zu ersetzen ist.

Weiters fordert UPC in diesem Zusammenhang erneut die Anordnung einer Pönale für den Fall, dass TA das SLA nicht einhält. Beim Top Service sollte eine Pönale in Höhe von **€ 72,67 pro angefangener, überschrittener Stunde**, beim SLA Business Service die Hälfte angeordnet werden.

Eine – wie im Entwurf vorgesehene – Abarbeitung der Störungen im Best effort Prinzip ist unvereinbar mit dem Gedanken eines fairen Leistungsaustausches und darf von der Telekom-Control-Kommission nicht angeordnet werden, da sie die Interessen nicht korrekt abwägt. Die Abarbeitung „im Best effort Prinzip nach Verfügbarkeit der Bereitschaftstechniker“ und die Abrechnung der dafür anfallenden Kosten gemäß Anhang 8 ist nur dort denkbar, wo im Einzelfall eine „Journaldienst

Entstörung“ bestellt wurde. Konsequenter Weise ist auch vorzusehen, dass die TA nicht berechtigt ist, die Kosten gemäß Anhang 8 in Rechnung zu stellen, wenn die Journaldienst Entstörung erst in der nächsten Regelentstörzeit durchgeführt wird.

2.1. Bestellung und Kündigung

Im Entwurf ist die Bestellung eines höherwertigen SLA ausschließlich mittels Fax-Formular vorgesehen. Diese Bestimmung ist um die Bestellung mittels elektronischer Schnittstelle zu ergänzen.

IX. ANLAGE B ZU ANHANG 7

1. Störungsmeldung durch Entbündelungspartner

UPC regt die Ergänzung des letzten Satzes des Absatz 1 wie folgt an: „Im Zweifelsfall gilt stets das in den Systemen von TA eingetragene SLA, **sofern TA vom Entbündelungspartner nicht Gegenteiliges nachgewiesen wird.**“

Es kann nämlich nicht sein, dass ein SLA nur deshalb gilt, weil es in den Systemen der TA eingetragen ist, obwohl bereits ein anderes SLA nachweislich vom Entbündelungspartner bestellt wurde und diese Bestellung auch vom Entbündelungspartner belegt werden kann.

1.1. Ausnahmen

Hier ist die Bestellung kostenpflichtiger Entstörungen ausschließlich per Fax wiederum um die Wendung **oder per elektronischer Schnittstelle** zu ergänzen.

Weiters ist vorgesehen, dass eine Verrechnung nach Aufwand erfolgt. In diesem Fall gilt jedoch das bereits unter VIII. 1. Gesagte, wonach TA nicht berechtigt ist, die Kosten gemäß Anhang 8 in Rechnung zu stellen, wenn die Journaldienst -Entstörung tatsächlich erst in die nächste Regelentstörzeit fällt.

2. Statusmeldung durch TA

Im Falle der letzten drei Punkte der linken Spalte des Rasters

- Zweiter Techniker/Equipment erforderlich
- Kabelfehler, Behebung veranlasst
- Kabelfehler, Massenstörung

regt UPC an, TA zu verpflichten, dem Entbündelungspartner und dem Endkunden den Behebungszeitpunkt mitzuteilen, wenn die Verzögerung in der Sphäre der TA gelegen ist.

Weiters ist vorgesehen, dass die jeweiligen Statusinformationen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der TA erfolgen. Da dem Entbündelungspartner die Synchronisierungszeiträume der TA derzeit nicht bekannt

sind, regt UPC an, TA zu verpflichten, dass diese mehrmals täglich statt zu finden haben und der Entbündelungspartner zu informieren ist, wann diese stattfinden. Wenn schon die Aktualisierung der Statusinformationen nicht in Echtzeit erfolgt, kann mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wenigstens eine gewisse Planungsmöglichkeit des Entbündelungspartners (z.B. hinsichtlich der Überprüfung der erfolgten Entstörung bzw. der Kundeninformation) erzielt werden.

3.3. Gemeinsame Messtermine

Auch in diesem Fall regt UPC an, dass im Falle eines gemeinsamen Messtermins jede Anordnungspartei ihre Kosten selbst trägt.

4. Sonstiges

Die ersten drei Absätze dieser Anordnung sind wie folgt zu ändern:

*„Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden über E-Mail **bzw. telefonisch** ausschließlich über nachstehend definierte **Nachrichtenwege**:*

Anfragen zur Entstörung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

***Telefonisch:***

Die telefonische Kontaktaufnahme passiert schon jetzt in der Praxis, funktioniert gut und hat sich als die effizienteste und am besten geeignete Kommunikationsform bezüglich der Störungsbehebung herausgestellt. UPC regt die Aufnahme folgender Bestimmung an: „Die Kommunikation erfolgt über die TA Leistelle, umgekehrt über die UPC/Inode Netzkoordination. Beide Parteien verpflichten sich, die jeweilige Rufnummer geheim zu halten und nicht an Endkunden weiterzugeben.“

X. ENTGELTE

2.1. Überlassungsentgelt für die TASL bzw. den Teilabschnitt

Hier ist die Position C zur Gänze zu streichen, da die Pair Gain Systeme ebenfalls zur Gänze aus dem Entwurf entfernt wurden.

2.2.1. Pauschalentgelte

UPC regt wie auch beantragt an, die Positionen 4a bis 4d zu streichen und somit keine Stornoentgelte anzuordnen und begründet dies wie folgt:

ad 4a) Die Daten bezüglich Name und Adresse erhält der Entbündelungspartner von seinem Kunden und ist dabei auf dessen Angaben angewiesen. Es ist daher weder verursachungsgerecht noch nachvollziehbar, dass der Entbündelungspartner ein Stornoentgelt zu bezahlen hat, wenn der Kunde falsche Angaben macht, die der Entbündelungspartner nicht nachprüfen kann.

ad 4b) Das Stornoentgelt wird abgelehnt, da dabei nicht berücksichtigt wird, dass einem Kunden des Entbündelungspartners, der Verbraucher ist, ein gesetzliches Rücktrittsrecht nach dem KSchG zusteht, wenn er den Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb der Räumlichkeiten des Entbündelungspartners abgeschlossen hat bzw. den Vertrag nicht selbst angebahnt hat. Würde dem Entbündelungspartner auch noch das Stornoentgelt in Rechnung gestellt werden, würde ihn dies doppelt wirtschaftlich treffen. Zum einen verliert er nicht nur einen Kunden, sondern er muss für diesen sogar noch Aufwendungen tätigen, obwohl kein Vertrag begründet wird.

ad 4c) Bezüglich dieses Stornogrundes wird auf die Ausführungen zu 4b) verwiesen. Weiters ist auffällig, dass dieser Stornogrund mit € 31,50 genauso hoch angesetzt ist, wie jener nach 5a. Bei 5a) sind jedoch bereits die Arbeiten am HVt inkludiert.

Ad Position 7: Dabei dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. UPC geht davon aus, dass wohl **mit** Arbeiten beim Teilnehmer gemeint ist und regt an, dies richtig zu stellen. Widrigenfalls wäre diese zweite TASL teurer als die reguläre Herstellung nach Stundenplan ohne Arbeiten beim Teilnehmer (Pos. 5a)

2.2.1.1. Voraussetzungen

Dieser Punkt enthält folgende Regelung: „Sollte ein HVt gemäß diesem Zeitplan nur einmal in der Woche besetzt sein und dieser Tag auf einen Feiertag fallen, wird TA den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen.“

Dazu wird auf die bereits oben getätigten Ausführungen verwiesen und erneut angeregt, dass die TA verpflichtet wird, für das neue Kalenderjahr einen Stundenplan für den HVt zu erstellen. Dabei hat TA im Dezember des laufenden Jahres einen HVt-Stundenplan für das folgende Jahr zu erstellen und dem Entbündelungspartner bekannt zu geben, in welchem die Feiertage des folgenden Jahres bereits berücksichtigt sind.

3.3. Rechnungslegung

Diese Regelung sieht im Entwurf vor, dass Rechnungen durch TA, nur sofern möglich, auf Datenträger abgesendet werden.

Hierzu regt UPC an, die bereits jetzt in der Praxis gelebten Prozesse anzuordnen und die verpflichtende Übermittlung eines Excel-Files, das eine Aufgliederung der einzelnen Positionen enthält, anzuordnen. Diese Praxis wird bereits aktuell gelebt, indem jede Rechnung elektronisch versendet wird.

4. Pönalen

Diese Bestimmung sieht vor, dass Verletzungen dieser Anordnung, welche zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, spätestens im Folgemonat der verzögerten Herstellung dem Anordnungspartner bekannt zu geben sind.

Diese Regelung lehnt UPC aufgrund des enormen internen Aufwands ab! Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine Vielzahl von Daten handelt, die

entsprechend ausgewertet werden müssen, was in der vorgesehenen Zeit von einem Monat wegen Ressourcenknappheit schlicht nicht machbar ist.

Darüber hinaus ist die Bekanntgabe der verzögerten Herstellungen auch deshalb weder notwendig noch geboten, weil die entsprechenden Daten ohnehin bei der Telekom Austria vorliegen.

Durch die faktische Verunmöglichung der Geltendmachung von Pönalen besteht die Gefahr, dass die Entbündelungspartner ihr einziges Druckmittel zur rechtzeitigen Herstellung und damit der Aufrechterhaltung bzw. Schaffung von nachhaltigem Wettbewerb verlieren.

Schließlich handelt es sich bei den Pönalen um zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die grundsätzlich einer Verjährungsfrist von 3 Jahren unterliegen. Die Beschränkung der Geltendmachung auf de facto 1 Monat stellt daher eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung im Vergleich zu den gesetzlichen Vorgaben dar.

UPC regt daher an, diese Bestimmung unbedingt abzuändern und unterbreitet hinsichtlich der Frist zur Geltendmachung folgenden Vorschlag, der aus Sicht von UPC die Minimalanforderung in Bezug auf die Machbarkeit darstellt: Pönaleforderungen werden quartalsweise binnen des Folgequartals bekannt gegeben; Beispiel: Ende Juni werden die Pönalen von Q 1 vorgelegt, etc.

Die Verlängerung dieser Fristen ist auch deswegen geboten, weil jeder einzelne Kundenfall konkret recherchiert und belegt werden muss. Faktisch muss jede einzelne Rückmeldung im Rahmen der Herstellung (Rückmeldung von Statusinformationen laut Anlage A zu Anhang 4) ausgewertet werden, um festzustellen, ob die Verschiebung etwa auf baulichen Schwierigkeiten oder auf Kundenwunsch erfolgte, um zu eruieren, ob überhaupt ein pönalerelevanter Fall vorliegt.

Darüber hinaus ist noch festzuhalten, dass die Regelung nach der Telekom Austria innerhalb von 20 Arbeitstagen Stellung zu den übermittelten Fällen nehmen muss, ohne Rechtsfolge versehen ist. In der Praxis wirft diese Regel daher viele Fragen auf.

Weiters sieht dieses Kapitel eine Pönale von € 1.453,46 einmalig für die Nichtmitteilung der Nutzungsänderung durch den Entbündelungspartner vor. Dieser Betrag erscheint UPC viel zu hoch, weshalb eine Reduzierung auf ein angemessenes Maß angeregt wird.

In Bezug auf Anhang 9, Pkt. 3.2. ist eine Pönale iHv €72,67 pro Arbeitstag für die verspätete Mitteilung der Überprüfungsergebnisse vorgesehen. Dieser Betrag erscheint UPC zu gering, weil Anhang 9 gröbere Störungen betrifft – z.B. alle Kunden in einem Kabelbündel.

UPC regt daher an, den Wert zu erhöhen oder anzuordnen, dass der Wert gleich bleibt, jedoch nicht pro Arbeitstag, sondern **pro Kunden und Arbeitstag** anfällt.

XI. ANHANG 9 – Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit

1. Übertragungssysteme – Allgemeines

Der letzte Absatz dieser Bestimmung sieht vor, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegt, wenn sicher gestellt wird, dass die Pegel der am KV/HsV eingesetzten Übertragungssysteme mit den Pegeln vergleichbar sind, die vom HVt aus betrieben werden, wie etwa im Fall von PSD-Shaping.

In diesem Zusammenhang weist UPC darauf hin, dass sichergestellt sein muss, dass auch sonstige Unverträglichkeiten, wie z.B. gemäß Punkt 3.4., nach den Regeln des Anhang 9 zu behandeln sind.

3.2. Nachprüfungsverfahren

Es ist im Entwurf vorgesehen, dass der Entbündelungspartner einen Messtermin innerhalb der nächstfolgenden 5 Arbeitstage von TA fordern kann. Auf Grund einer solchen Nachfrage hat TA binnen 5 Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme zu überprüfen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass TA ein Zeitraum von 10 Arbeitstagen für die Entstörung zur Verfügung steht, wobei noch einmal in Erinnerung zu rufen ist, dass von Störungen, die nach Anhang 9 behoben werden, sehr viele Kunden betroffen sein können. UPC lehnt daher diesen Zeitraum als entschieden zu lange ab und regt an, die Zeitspanne für einen gemeinsamen Messtermin von 5 AT auf 2 AT und die für die Überprüfung von 5 AT auf 1 AT zu reduzieren. Dies ist auch im Sinne der Gleichbehandlung geboten, da nicht anzunehmen ist, dass die Telekom Austria ein störendes System eines Entbündelungspartners für 2 Wochen aktiv im Netz belassen würde, bis sie die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung setzt.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für eine persönliche Erörterung der Sach- und Rechtslage jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Austria GmbH